

Über die Rechtsgesetzgebung des Jahres 1919 in Bund und Kantonen

Autor(en): **Heusler, Andreas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **40 (1921)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896358>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Über die Rechtsgesetzgebung des Jahres 1919 in Bund und Kantonen

von Prof. ANDREAS HEUSLER in Basel.

Der bisher allein gebotenen Übersicht über die schweizerische Rechtsgesetzgebung in Bund und Kantonen schicken wir hier einige zusammenfassende Bemerkungen voraus über diejenigen Teile der Rechtsentwicklung, die typisch und von Interesse sind für das schweizerische Rechtsleben. Der Raummangel zwingt uns dafür, die früher üblichen Bemerkungen und Inhaltsangaben in der Übersicht selbst fast durchwegs auszulassen. Hier wird jeweils in Klammern auf die Nummern der Übersicht verwiesen.

I. Bundesrecht.

Internationale Verträge. Die provisorischen Übereinkommen mit Frankreich und Grossbritannien (Nr. 13, 14) stimmen unter sich überein; sie sind abgeschlossen „in dem Bestreben, den Luftverkehr zwischen ihren (der Vertragsstaaten) Völkern zu fördern“. Der Bundesrat weist in seinem Bericht an die Bundesversammlung über den Bundesratsbeschluss vom 27. Januar 1920 betreffend die Ordnung des Luftverkehrs in der Schweiz, vom 9. Februar 1920 (BBl. 1920, I S. 256 ff.) darauf hin, wie grosse Bedeutung der Luftverkehr in den letzten Jahren für den internationalen Verkehr gewonnen hat und zu einer internationalen Ordnung hindrängt, so dass die Schaffung einer zuverlässigen rechtlichen Grundlage zunächst an die Hand genommen werden müsse. Das bezwecken diese provisorischen Übereinkommen. Sie schliessen die militärischen Luftfahrzeuge aus und beschränken sich auf die privaten Luftfahrzeuge, die durch die zuständigen Behörden eines der beiden Vertragsstaaten in die amtlichen Register eingetragen sind. Solche dürfen das Gebiet des Vertragsstaates in unschädlicher Weise frei überfliegen, soweit nicht aus militärischen oder andern öffentlichen Sicherheitsgründen gewisse Teile des Gebiets ausgeschlossen sind. Gerät ein Fahrzeug auf ein verbotenes Gebiet, so muss es das vorgeschriebene Notsignal geben und auf einem ausserhalb dieses Gebietes gelegenen Flugplatze dieses Staates landen. Jedes Luftfahrzeug

muss Verkehrsbewilligung und Immatrikulationsnachweis mitführen. Es darf Personen und Waren von einem Lande ins andere befördern unter Ausschluss des internen Verkehrs in jedem der Vertragsstaaten; diese Transporte unterstehen aber den geltenden Vorschriften. Die Beförderung von Postsendungen wird Gegenstand besonderer Abmachung der beiderseitigen Postverwaltungen sein. Das Überschreiten der Grenze zwischen den Vertragsstaaten wird an gewisse, in gemeinsamem Einverständnis zu bestimmende Punkte gebunden; bei Notlandung ausserhalb solcher muss die nächste Ortsbehörde benachrichtigt und bis zu deren Eintreffen jede Entfernung der Insassen und des Inhalts des Fahrzeugs verhindert werden. Die Luftfahrzeuge mit allem, was darin ist, unterstehen allen rechtlichen Verpflichtungen gemäss der Gesetzgebung des Staates, worin sie sich befinden, namentlich betreffend Zölle, Steuern, Abgaben und öffentliche Sicherheit. Abwurf von etwas anderem als Ballast von feinem Sand oder Wasser aus der Luft ist verboten. Das Übereinkommen kann jederzeit auf drei Monate gekündigt werden.

Verfassungsrechtliches. Nachdem in der Volks- und Ständeabstimmung vom 13. Oktober 1918 das Initiativbegehren auf Einführung der Verhältniswahl des Nationalrates die Mehrheit gefunden hat, ist das Bundesgesetz vom 14. Februar (Nr. 15) notwendig geworden. Jeder Kanton und jeder Halbkanton bildet einen Wahlkreis. In Wahlkreisen, die nur einen Vertreter zu wählen haben, findet die Wahl nach dem relativen Mehr statt. Für die Proportionalwahl gilt folgendes: Die Wahlvorschläge sind bei der Kantonsregierung spätestens am 20. Tage vor dem Wahltage einzugeben, sie dürfen nicht mehr Namen enthalten als Vertreter in dem Wahlkreis zu wählen sind; überzählige Namen werden gestrichen. Kumulation ist nur einfach gestattet, d. h. die Wahlvorschläge dürfen keinen Namen mehr als zweimal enthalten; soweit hat sich der Nationalrat zu der Gestattung der von ihm zuerst vollständig abgelehnten Kumulation auf Ständeratsbeschluss hin bequemt. Jeder Wahlvorschlag muss von 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein und eine Bezeichnung zur Unterscheidung von den andern tragen. Die Wahlvorschläge heissen Listen und können als Wahlzettel benutzt werden. Der Wähler kann aber auch den Wahlzettel, den er erhält, ganz oder teilweise ausfüllen oder auf dem gedruckten Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen anbringen. Nach Schluss der Wahlhandlung stellt die Kantonsregierung auf Grund der Protokolle der Bureaux fest: die Zahl der Stimmen, welche

die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben, die Zahl der auf den Wahlzetteln fehlenden oder auf keiner Liste stehenden Stimmen (Zusatzstimmen), die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen, welche den einzelnen Listen zugefallen sind (Parteistimmenzahl), und verteilt darnach die zu wählenden Mitglieder des Nationalrates auf die einzelnen Listen im Verhältnis ihrer Parteistimmenzahl.

Das hier nur im allerallgemeinsten Mitgeteilte wird nun im Gesetz bis ins einzelne Detail näher ausgeführt in der Weise, wie es uns aus den zahlreichen Kantonalgesetzen über diese Materie bekannt ist. Von einer Aufzählung desselben kann hier füglich Umgang genommen werden.

Der Nationalrat hatte in seiner ersten Beratung auch den Stimmzwang in das Gesetz aufnehmen wollen mit der schwachen Begründung, dass nur so das Prinzip der Proportionalwahl richtig zur Geltung komme. Er hat aber auf energische Opposition des Ständerates hin darauf wieder verzichtet.

Nachdem das Schweizervolk am 13. Oktober 1918 beschlossen hatte, dass die Wahl des Nationalrates nach dem Grundsatz der Proportionalität zu geschehen habe, erhob sich ein Zank darüber, ob der jetzige Nationalrat sein Amt noch bis zu Ende der dreijährigen Amtsdauer behalten könne und die Neuwahl nach Proportionalität noch bis dahin warten müsse, oder ob das neue Wahlsystem sofort in Funktion gesetzt und der Nationalrat also jetzt schon neu gewählt werden solle. Diese letztere Meinung drang durch und wurde durch eine Übergangsbestimmung zu Art. 75 der BVerf. (Nr. 17) sanktioniert; dieselbe setzt die Gesamterneuerung des Nationalrates nach BGes. über die Wahl des Nationalrates (Nr. 15) auf den letzten Sonntag im Oktober 1919 an und seinen Amtsantritt auf den ersten Montag des Dezembers 1919. In dieser Dezembersession wird auch der Bundesrat neu gewählt. Die dreijährige Amtsdauer von Nationalrat und Bundesrat beginnt damit und endigt also im Dezember 1922.

Obligationenrecht. Die Novelle zum Obligationenrecht vom 8. Juli 1919 (Nr. 22) ist im Gebiet des Gesellschaftsrechts ein Produkt der neuen Bestrebungen gegen die wirtschaftliche sog. Überfremdung der Schweiz. Sie soll durch vermehrte Publizität der Gründungsvorgänge und der Verwaltungsorganisation den nationalen Charakter der im schweizerischen Handelsregister eingetragenen Gesellschaften sichern und die ausländischen Gründungen als solche erkennen helfen. Formell wird die Neuerung so durchgeführt, dass in den Titeln XXVI und XXVII zahlreiche Artikel teils abge-

ändert teils ergänzt werden. Wir zählen die hauptsächlichsten Bestimmungen hier auf:

zu Art. 614: Bei Neugründungen von Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von weniger als einer halben Million Franken sind nur Namenaktien zulässig.

zu Art. 615: Die Gründer haben den Statutenentwurf aufzustellen und zu unterzeichnen.

zu Art. 617: Die Einladung zur Aktienzeichnung erfolgt durch den von den Gründern unterzeichneten Prospekt. Dieser soll Aufschluss geben über den gesetzlich notwendigen Inhalt der Statuten, über die Modalitäten der Zeichnung und der Einzahlung, und über die Grundlagen, nach welchen der voraussichtliche Erfolg des Unternehmens beurteilt wird. Die Aktienzeichnungen müssen hinfort ausdrücklich auch auf den Prospekt Bezug nehmen.

zu Art. 618: wesentliche Änderungen am Statutenentwurf der Gründer sind dann nur noch mit Zustimmung sämtlicher, an der Generalversammlung vertretenen Zeichner zulässig.

zu Art. 618, 619, 626 und 664: Über Beschlüsse der Generalversammlung betreffend Konstituierung, Statutenänderung und Auflösung der Aktiengesellschaft ist in allen Fällen eine öffentliche Urkunde zu errichten (blosse Unterschrift der mitwirkenden Aktionäre genügt somit nicht mehr).

zu Art. 621, 653, 676: Im Handelsregister sind nun auch zu veröffentlichen die von der Gesellschaft bei Gründung oder Kapitalerhöhung übernommenen, nicht in Geld bestehenden Vermögenswerte und die eingeräumten besonderen Vorteile. Ferner die vollständigen Personalien aller Mitglieder der Verwaltung (dieser Vorschrift haben die schon bestehenden Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften bei Vornahme ihrer nächsten Wahlen, spätestens aber bis zum 15. Juli 1922 nachzukommen).

zu Art. 622: die öffentlichen Urkunden sind dem Handelsregister in Original oder beglaubigter Abschrift einzureichen und von ihm aufzubewahren.

zu Art. 626: ein Prospekt ist auch erforderlich bei Ausgabe neuer Aktien, sofern die Zeichnung nicht auf die bisherigen Aktionäre beschränkt wird; derselbe muss dann eine Reihe von Angaben über die finanzielle Lage der Gesellschaft enthalten.

zu Art. 656: Aktiengesellschaften, die ein Grundkapital von einer Million Franken oder mehr haben, oder Inhaberpflichten ausstehend haben, sind verpflichtet, die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung in der von den Aktionären

genehmigten Fassung spätestens sechs Monate nach dem Bilanztag im schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.

zu Art. 649, 676, 695, 705: Besteht die Verwaltung einer Aktiengesellschaft oder der Vorstand einer Genossenschaft aus nur einem Mitglied, so muss dieses ein in der Schweiz wohnhafter Schweizerbürger sein. Sind mehrere Mitglieder vorhanden, so muss ihre Mehrheit aus in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürgern zusammengesetzt sein. Von den in der Verwaltung einer Aktiengesellschaft vorhandenen Schweizerbürgern muss mindestens einer die Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft haben. (Diesen Vorschriften haben sich die bestehenden Gesellschaften bis zum 15. Juli 1922 anzupassen.)

zu Art. 678: Neugründungen von Genossenschaften mit einem zum voraus festgesetzten Grundkapital sind unzulässig. Genossenschaftsanteile auf den Inhaber dürfen nicht ausgegeben werden.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen hat jeder Gläubiger und jeder Aktionär oder Genossenschaftler das Recht, die Beobachtung derselben innert gerichtlich festgesetzter Frist, und im Falle der Weigerung, die Auflösung der Gesellschaft oder Genossenschaft gerichtlich zu verlangen.

Eine besondere Ausgabe dieses Bundesratsbeschlusses, unter Einfügung der neuen Bestimmungen in den alten Wortlaut des Gesetzes, und mit kurzer zusammenfassender Darstellung, ist 1919 im polygraphischen Institut Zürich erschienen.

Das Bundesgesetz betr. die Arbeitszeit in den Fabriken, vom 27. Juni (Nr. 32) und die dazu gehörige bundesrätliche Verordnung vom 3. Oktober (Nr. 33) bilden eine Anerkennung der infolge der politischen Ereignisse mit elementarer Wucht geltend gemachten Forderung der Arbeitszeitverkürzung durch die Sozialdemokratie. Der Art. 40 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 über die Arbeit in den Fabriken lautet jetzt: „die Arbeit im einschichtigen Betriebe darf für den einzelnen Arbeiter wöchentlich nicht mehr als 48 Stunden dauern. Wird am Samstag weniger als 8 Stunden gearbeitet, ... so darf der Rest der 48 Stunden auf die übrigen Werkstage verteilt werden“. Vorgesehen ist die Befugnis des Bundesrates zur Gestattung einer wöchentlichen Arbeitsdauer von 52 Stunden in einzelnen Industrien bei zwingenden Gründen, besonders bei Gefährdung der Konkurrenzfähigkeit mit auswärtiger Industrie, sowie zur Festsetzung einer Übergangszeit von höchstens einem halben Jahre für einzelne Industrien mit gegenwärtig längerer Arbeitsdauer. Den Arbeitern darf keine Arbeit nach Hause (zur Umgehung dieses Gesetzes) mitgegeben werden. Aus-

nahmsweise und vorübergehend können bei nachgewiesenem Bedürfnisse die kantonalen Behörden die Arbeitszeit verlängern, in der Regel aber nicht höher als um 80 Arbeitstage in einem Jahr. Nacht- und Sonntagsarbeit ist nur ausnahmsweise zu bewilligen, unter bestimmten Einschränkungen (Art. 52), und mit entsprechenden Ruhezeiten (Art. 54 ff.). Die Kantone können acht den Sonntagen gleichgestellte Feiertage im Jahre bestimmen. Konfessionelle Feiertage sind nur für die Angehörigen der betreffenden Konfession verbindlich.

Die hiezu erlassene einlässliche Verordnung von 221 Artikeln kann hier nicht in ihrem weitschichtigen Detail aufgeführt werden.

Kantonales Recht.

Interessant ist das Gesetz des Kantons St. Gallen (Nr. 199) über den Bergbau. Der Boden des Kantons birgt hie und da Mineralien und Kohlen, die wohl früher bergmännisch auszuheuten gesucht wurden, deren Bergwerkbetrieb aber zum grössten Teil wieder eingestellt wurde, weil sich die Ausbeute als zu wenig lohnend erwies. Jetzt, unter dem Drucke der Kohlennot, nimmt man wieder den Betrieb früher verlassener Bergwerke (Rufi Schänis für Kohlen, am Gonzen für Eisen) in Aussicht, empfindet aber dabei den Mangel eines gesetzlich geregelten Bergrechts über Bergregal, Expropriationsrecht des Grundeigentümers, Schutz allfällig gefährdeter Personen und Sachen beim Bergwerkbetrieb, u. a. Der Grundsatz der Regalität des Bergbaues, d. h. des alleinigen Rechtes des Staates zur Aufsuchung und Ausbeutung mineralischer Rohstoffe, war zwar im Kanton St. Gallen schon von alters her feststehendes Gewohnheitsrecht (s. darüber die Botschaft des Reg.-Rates zu dem Ges. Entw. über den Bergbau, im Amtsbl. 1918, I Nr. 10 S. 383), doch war nun dieser Grundsatz im Gesetz niederzulegen, und das ist geschehen im Art. 1 des Gesetzes, wonach dem Staat das alleinige Recht zur Schürfung und gewerbsmässigen Gewinnung der Erze, der fossilen Brenn-, Leucht- und verwandten Stoffe (Graphit, Anthracit, Stein-, Braun- und Schieferkohle, Asphalt, Bitumen und mineralischer Oele, nicht aber des Torfs), der Salze und Phosphate, seltener Mineralien und Kristalle, sowie von Gips, Talk, Asbest und Dolomit zusteht. Immerhin unter Einräumung gewisser Vorrechte an den Grundeigentümer, wie wir sehen werden, was der Bericht der grossrätlichen Kommission zum Gesetzesentwurf (im Amtsbl. I Nr. 19 S. 864 ff.) unter Hinweis darauf, dass der Kanton seit Jahrzehnten sich um sein Regalrecht wenig kümmerte und den Privaten die Ausbeutung überliess, besonders hervorhebt.

Von Einzelheiten sei noch folgendes erwähnt:

Der Staat wird dieses Regal entweder auf eigene Rechnung betreiben oder durch Verpachtung des Bergwerkes oder Konzessionserteilung an Dritte übertragen. Wer nach den genannten Stoffen schürfen will, hat bei dem Regierungsrat um Erteilung eines Schürfscheines einzukommen; wird ein solcher nach Anhörung des Grundeigentümers ausgestellt, und findet der Inhaber desselben den gesuchten Rohstoff, so hat er an den Regierungsrat Anzeige zu machen, der dann entscheidet, ob er die Ausbeutung selbst vornehmen oder verpachten oder konzessionieren will, dies alles unter Entschädigung des Finders für die Findertätigkeit und die gehabtten Auslagen. Auf seinem eigenen Grund und Boden kann jeder Grundeigentümer ohne vorgängige Ermächtigung, aber unter Anzeige an den Regierungsrat schürfen und die gefundenen Rohstoffe ausbeuten, solange der Staat nicht darüber verfügt; in letzterm Falle erfolgt Entschädigung des Grundeigentümers nach den Vorschriften des Expropriationsgesetzes. Dies gilt auch gegenüber dem auf seinem Boden schürfenden oder ein Bergwerk betreibenden Dritten. Verpachtet der Staat ein Bergwerk oder verleiht er eine Konzession, so hat der Grundeigentümer vor andern Bewerbern den Vorzug, und auch sonst das Recht, sich am Unternehmen bis zu einem Fünftel zu beteiligen, oder wo er das nicht will, eine angemessene Abgabe für das gewonnene Material zu beziehen. — Viel Detail enthält dann das Gesetz noch über die Behandlung der Konzessionsgesuche (Voraussetzungen der Konzession, Konkurrenz von mehreren Gesuchen, Inhalt, Dauer, Erneuerung der Konzession, Verwirkung, Übertragung, Geschäftssitz und Rechtsdomizil des Konzessionärs oder Pächters, dessen Expropriationsrecht, Verpflichtungen, Betriebsvorschriften). Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden und im Bau oder Betrieb befindlichen Bergwerke bleiben im Rahmen der erteilten Konzession gewährleistet. Soweit wohlerworbene Rechte bestehen, sind sie im Konzessionsverfahren angemessen zu berücksichtigen.

Die beiden nachgenannten Verordnungen enthalten formelle Beschränkungen des Staates in der Vergebung seiner Aufträge, im Interesse eines öffentlichen Wettbewerbs der Privaten.

Die appenzell-ausserrhodische „Submissionsordnung“ (Nr. 273) wurde auf Wunsch von Handwerker- und Gewerbevereinigungen des Kantons erlassen. Die Vergebung grösserer Arbeiten erfolgt danach auf Grund eines durch öffentliche Ausschreibung veranlassten allgemeinen Wettbewerbes. Es folgen ausführliche Vorschriften über Ausschreibung, Angebote, Zuschlag, Verpflichtung der Unternehmer zu den in ihrem Gewerbe

ortsüblichen Arbeitsbedingungen, namentlich den in Arbeits- oder Tarifverträgen niedergelegten Lohnzuschlag für Überstunden, Auszahlung des Lohnes, Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle und Berufskrankheiten, sanitärische und technische Sicherheitseinrichtungen, dann über Abschluss der Verträge usw.

Denselben Zweck verfolgt die st. gallische Verordnung (Nr. 274) über die Vergebung von staatlichen Bauarbeiten. Die Vergebung grösserer staatlicher Bauarbeiten geschieht auf Grund eines durch öffentliche Ausschreibung veranlassten allgemeinen Wettbewerbs. Nähere Vorschriften folgen über den Modus der Ausschreibung, die Angebote, die Zuschlagserteilung, Verpflichtung der Unternehmer zu Einhaltung der in ihrem Gewerbe ortsüblichen Arbeitsbedingungen, besonders über Arbeitszeit und Arbeitslohn.

Thurgau schuf ein besonderes Submissionsamt (Nr. 420), das die Submissionsofferten für die öffentlichen Bauten zu begutachten hat und für Vergebung von Bauten durch Private unverbindlich angerufen werden kann. Da diese Verordnung einen Versuch bildet, tritt sie vorderhand bloss für die Dauer von zwei Jahren in Kraft.

Für die in Zürich durch Gesetz (Nr. 329) obligatorisch erklärte Viehversicherung bilden die politischen Gemeinden Versicherungskreise mit selbständiger Verwaltung der Versicherungskasse, deren Vorstand durch die Kreisversammlung der Versicherten auf drei Jahre gewählt wird. Jeder Versicherungskreis gibt sich Statuten. Die Beiträge der Versicherten werden nach dem Schätzwerte der versicherten Tiere bemessen und in ihrer Höhe von der Kreisversammlung zu Anfang des Versicherungsjahres nach Massgabe der mutmasslich zu deckenden Schäden bestimmt, vorbehalten entsprechende Nachschüsse bei Nichtausreichen. Der Beitrag für Kühe beträgt für das Hundert der Versicherungssumme das Anderthalbfache des für die übrigen Tiere des Rindviehgeschlechtes bestimmten Beitrages. Der Kanton zahlt als Beitrag an die Kassen 2 Franken für jede Kuh, 1 Franken für jedes weitere Tier des Rindviehgeschlechtes, 40 Rpn für jedes Stück Kleinvieh (Schweine, Ziegen, Schafe). — In die Versicherung darf nur gesundes Vieh aufgenommen werden. Bei Wohnungsveränderung des Besitzers in einen andern Kreis gebrachte Tiere bleiben bis zum Schlusse des Versicherungsjahres im frühern Kreise versichert. — Die Viehstücke werden jährlich mindestens einmal eingeschätzt. Schadensvergütung nur für Unfall oder Krankheit der Viehstücke, nicht bei Brandunglück oder nachgewiesenem Verschulden des Besitzers, und zwar in Höhe von wenigstens 80 %

des Schätzungswertes nach Abzug des Erlöses aus den verwertbaren Teilen. — Besondere Leistungen des Kantons werden vorbehalten für Entschädigung von Tierverlust bei Seuchen gemäss BGes. betr. die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917. — Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes wird mit Polizeibusse bis auf 300 Franken bestraft.

Strafrechtliches. Die umfassende Revision des baselstädtischen Strafgesetzes und der übrigen Gesetze über die Strafrechtspflege (Nr. 336) bildet eine bemerkenswerte Neuerung. Wir erhalten darüber von Herrn Grossrat und Notar Dr. Wilh. Vischer in Basel folgende Ausführungen:

Die Revision des Strafgesetzes von 1872 war im Grossen Rate seit einem Jahrzehnt mehrfach angeregt worden mit der Begründung, die geltenden Bestimmungen über die Strafkürzung und die Begnadigung seien veraltet und entsprächen nicht mehr den milderen Anschauungen der modernen Zeit. Dabei war auch die Prüfung der Fragen gewünscht worden, ob nicht das System der mildernden Umstände in das Strafgesetz eingeführt werden sollte und ferner auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht worden, die sich bei Anwendung des Gesetzes betreffend den bedingten Strafvollzug vom 11. Januar 1906 ergeben hätten. Die Praxis bei Auslegung dieses Gesetzes schwanke namentlich in bezug auf die für die Wohltat des bedingten Strafvollzugs geforderte Voraussetzung, dass der Täter den verursachten Schaden nach Kräften gutgemacht habe.

Infolge der dem Regierungsrat überwiesenen Aufträge hat dieser dem Grossen Rat mit Ratschlag vom 23. Januar 1915 den Entwurf zu einer Revision des Strafgesetzes, des Polizeistrafgesetzes, des Gesetzes betreffend das Verfahren vor Polizeigericht und des Einführungsgesetzes zum ZGB vorgelegt. Diese Gesetzesvorlage, das letzte Werk des damaligen Vorstehers des Justizdepartements Dr. Carl Christoph Burckhardt-Schazmann, ging über den Rahmen der erwähnten Aufträge beträchtlich hinaus. Der Anlass wurde benützt, um einzelne veraltete Bestimmungen aus dem Strafgesetz auszumerzen, einige Artikel dem neuen Zivilgesetzbuch anzupassen, auch die normalen Strafrahmen da und dort im Sinne der Herabsetzung der Minima zu ändern. Das Maximum der Geldbussen wird stark erhöht, ihr Anwendungsgebiet wird ausgedehnt, die Frage ihrer Umwandlung neu geordnet. Der bedingte Strafvollzug wird in den Grundlagen wie in der Einzelgestaltung neu geordnet und unter Aufhebung des bisherigen Spezialgesetzes in das Strafgesetzbuch eingereiht. Ebenso werden

die Strafkürzung neu gestaltet und die Regeln über die Anrechnung der Untersuchungshaft präzisiert. Der Einfluss mildernder Umstände wird im allgemeinen wie im speziellen Teil grundsätzlich und im einzelnen geordnet. Bei verschiedenen Vermögensdelikten wird die bisher gezogene Grenze zwischen geringerem und höherem Geldschaden hinaufgesetzt und damit das Gebiet der leichteren Fälle erweitert. Endlich werden auch einige Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes und zweier Nebengesetze in die Revision einbezogen.

Die Vorlage der Regierung, welche von ihrem Urheber nicht mehr selbst vertreten werden konnte, wurde einer Grossratskommission zur Vorberatung überwiesen. Diese erweiterte die regierungsrätlichen Vorschläge, indem sie die Revision auf verschiedene vorher nicht zur Änderung vorgesehene Artikel des Strafgesetzes und auf das Gesetz betreffend Einleitung des Strafverfahrens ausdehnte. Auf Grund ihrer sich länger hinziehenden Beratungen und ihrer Berichte wurde der Revision vom Grossen Rate nach zwei Lesungen und zum Teil sehr lebhaften Verhandlungen am 3. Juli 1919 die endgültige Fassung gegeben.

Die wichtigsten Änderungen, welche das am 1. Oktober 1919 in Kraft getretene Gesetz für die Strafgesetzgebung von Baselstadt gebracht hat, betreffen den allgemeinen Teil des Strafgesetzes. Es sind die Neuordnung der bedingten Verurteilung, die Einführung der probeweisen Straferlassung, der mildernden Umstände und eine Neuordnung der Geldbussen. Daneben ist für eine Reihe von Delikten das Mindestmass der Strafe herabgesetzt worden. Bei einigen Delikten sind die Tatbestände wie die Bestrafung neu geordnet worden.

Im ganzen ist die Revision erfolgt im Sinne der Milderung und der Anpassung an neuere Anschauungen. Neben anderem haben die Vorarbeiten zum Schweizerischen Strafgesetzbuch hiezu Anregung und in manchem Vorbild geboten.

Im einzelnen ist hervorzuheben:

Geldbussen, Strafgesetz §§ 18 ff. Das Höchstmass der Geldbusse ist heraufgesetzt worden auf Fr. 10,000.— (von bisher Fr. 3000.—). Bei ihrer Bemessung soll neben dem Verschulden auch die wirtschaftliche Lage des Schuldigen berücksichtigt werden. Für ihre Umwandlung in Gefängnisstrafe bei Nichtbezahlung gilt der Massstab von einem bis fünfzig Franken für einen Tag (bisher Fr. 3.— bis 15.—).

Neu sind die Bestimmungen, dass, wenn jemand ein Verbrechen aus Gewinnsucht begeht, eine Geldbusse neben der Freiheitsstrafe auferlegt werden kann und dass, wenn jemand

durch ein Verbrechen in Not geraten ist, ihm Eingänge aus Geldbussen oder Konfiskation auf Rechnung seines Schadens zugewiesen werden können.

Die Konfiskation von Gegenständen, die bei Begehung von Verbrechen gebraucht wurden, erfährt folgende wirtschaftlich praktische Erweiterung: neuer Absatz zu § 19: „Konfiszierte Gegenstände werden verkauft oder versteigert, soweit es zulässig ist, sie in den Verkehr zu bringen; andernfalls werden sie vernichtet oder unbrauchbar gemacht. Sie können auch wissenschaftlichen Sammlungen zugewiesen werden.“

Bedingte Verurteilung. §§ 19 b—e. An Stelle des Gesetzes betreffend den bedingten Strafvollzug von 1906 sind nun die ins Strafgesetz aufgenommenen Bestimmungen über die bedingte Verurteilung getreten.

Eine Gefängnisstrafe von nicht mehr als acht Monaten oder eine Geldbusse, die für den Fall der Nichtentrichtung in eine Gefängnisstrafe von höchstens acht Monaten umgewandelt wird, kann bedingt verhängt werden, wenn der Angeklagte nicht schon wegen einer vorsätzlichen in Baselstadt strafbaren Handlung verurteilt worden ist. Ein früheres Urteil schliesst die bedingte Verurteilung nicht aus, wenn die Vorstrafe auch bedingt ausgesprochen war und dahingefallen ist, ferner wenn sie wegen einer geringfügigen Handlung verhängt wurde oder zehn Jahre zurückliegt.

Ob der Angeklagte der Begünstigung würdig sei, entscheidet der Richter mit Rücksicht auf dessen Vorleben und Charakter, auf die Umstände der Tat und das Verhalten nach der Tat; er zieht dabei namentlich auch in Betracht, ob sich der Angeklagte bemüht hat, den angerichteten Schaden nach besten Kräften wieder gut zu machen.

Die Bedingung der Verurteilung wird erfüllt, und die Vollstreckung der verhängten Strafe tritt ein, wenn der Verurteilte innert der nächsten fünf Jahre wegen einer in Baselstadt strafbaren Handlung hier oder auswärts verurteilt wird. Sie kann auch in diesem Falle als nicht erfüllt erklärt werden, wenn die neue Strafe keine Freiheitsstrafe ist, oder wenn die neue Tat so geringfügig ist, dass die Annahme guter Führung dadurch nicht ausgeschlossen wird.

Über die Erfüllung der Bedingung entscheidet die Gerichtsstelle, die das bedingte Urteil erlassen hat, nach Anhörung des Staatsanwalts und, wenn tunlich, des Verurteilten. Das Recht, einen Verteidiger beizuziehen, bleibt dem Verurteilten auch für diese Verhandlung nach den allgemeinen Vorschriften gewährleistet.

Bisher hatte der Strafvollzug gegen einen Verurteilten nur eingestellt werden können bei Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer entsprechenden Geldbusse. Auch die anderen Voraussetzungen für die Einstellung des Vollzugs der Strafe waren strenger gefasst gewesen.

Die regierungsrätliche Vorlage hatte vorgeschlagen, dem bedingt Verurteilten eine Bewährungsfrist von 2—5 Jahren zu setzen, um ihm Gelegenheit zu geben, durch gute Führung die Straffreiheit zu verdienen. Dabei sollten ihm bestimmte Verpflichtungen auferlegt und er unter eine Aufsicht gestellt werden können. Diese Schutzaufsicht hat aber beim Grossen Rate nicht beliebt für die bedingt Verurteilten. Dagegen kann sie nun zur Anwendung kommen bei der probeweisen Straferlassung §§ 20—20b, die an Stelle der bisherigen Strafkürzung tritt.

Ein zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr Verurteilter kann, wenn er zwei Drittel derselben verbüsst hat, für den Rest seiner Strafzeit vom Regierungsrat auf Probe entlassen werden. Die Probezeit beträgt ein halbes Jahr bis fünf Jahre.

Die Entlassung auf Probe ist nur zulässig, wenn der Verurteilte nicht wiederholt rückfällig ist, wenn er sich während der Strafverbüsung gut gehalten hat, wenn nach seinem Vorleben und nach seinen sonstigen Verhältnissen zu erwarten ist, dass er sich ferner gut halten werde, und wenn er sich nach besten Kräften bemüht hat, den von ihm angerichteten Schaden wieder gut zu machen. Dem Entlassenen können für die Probezeit bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden.

Über die Entlassung, sowie über einen Widerruf derselben, wenn der Entlassene neuerdings verurteilt wird oder sonst die Probe nicht besteht, entscheidet der Regierungsrat auf Bericht des Justizdepartementes. Bei Widerruf ist wenn tunlich der Entlassene einzuvernehmen. Erfolgt bis zum Ablauf der Probezeit kein Widerruf, so gilt die Strafe als verbüsst.

Die Begnadigung, § 21, ist nun so geordnet, dass, wie bisher, in ausserordentlichen Fällen, in welchen die gesetzliche Strafe zu hart erscheint, das Gericht den Verurteilten zu gänzlichem oder teilweisem Strafnachlass dem Grossen Rate empfehlen kann. Es hat nun aber dabei einen ziffermässig bestimmten Antrag zu stellen, und der Grosse Rat kann nur diesen annehmen oder verwerfen, aber nicht abändern.

Bisher war streitig gewesen, ob das Gericht einen bestimmten Antrag stellen müsse und der Grosse Rat daran gebunden sei, und es bestand die Gefahr, dass der Grosse Rat Zufallsentscheide

fällte. Diese unbefriedigende Sachlage hatte einen hauptsächlichlichen Anstoss zu der ganzen Revision des Strafgesetzes gegeben.

Verminderte Zurechnungsfähigkeit, § 30a. Den bisherigen Bestimmungen, wonach ein Verbrechen nicht vorhanden ist, wenn dem Täter die freie Willensbestimmung oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung nötige Urteilkraft fehlte, ist ein neuer Paragraph beigefügt, dahingehend, dass wenn die Zurechnungsfähigkeit des Täters zur Zeit der Begehung des Verbrechens vermindert war, der Richter nach freiem Ermessen die Strafe herabsetzen oder an Stelle der Strafe zwangsweise Versorgung aussprechen kann.

Die Möglichkeit der zwangsweisen Versorgung ist im Grossen Rate bei der letzten Beratung beigefügt worden, ungeachtet des Umstandes, dass das Strafsystem des Basler Strafgesetzes die Versorgungshaft sonst nicht kennt und der Kanton bis jetzt auch keine besonderen Anstalten dafür besitzt.

Jugend. §§ 32, 33. Die Strafbarkeit Jugendlicher (zwischen dem vollendeten vierzehnten und achtzehnten Altersjahr) welche bisher ausgeschlossen war, wenn die zur Erkenntnis der Tragweite und Strafbarkeit der begangenen Handlung nötige Einsicht fehlte, wird nun davon abhängig gemacht, ob dem Jugendlichen die Tat nach dem Stande seiner geistigen und sittlichen Entwicklung zugerechnet werden kann.

Untersuchungshaft, § 37, ist jetzt auf die erkannte Strafe voll anzurechnen, wenn der Verurteilte sie nicht durch sein Verhalten nach begangener Tat sich zugezogen hat. Auch in diesem Fall kann die Anrechnung erfolgen, wenn besondere Billigkeitsgründe dafür sprechen.

Bisher war die Anrechnung der Untersuchungshaft möglich, aber nicht Gebot.

Mildernde Umstände. In den ersten Teil des Strafgesetzes, Allgemeine Bestimmungen, sind darüber folgende neue Bestimmungen aufgenommen (§ 37a).

Der Richter kann, wenn mildernde Umstände vorliegen, die gesetzliche Strafe herabsetzen.

Mildernde Umstände liegen vor:

1. Wenn der Täter das Verbrechen begangen hat aus achtungswerten Beweggründen, oder in schwerer leiblicher oder seelischer Bedrängnis, oder auf Befehl einer Person, von der er abhängig ist oder der er Gehorsam schuldet;

2. wenn der Täter unverschuldet gereizt oder in seinem Empfinden schwer gekränkt und im Jähzorn oder heftigen Schmerz hierüber zum Verbrechen hingerissen wurde;

3. wenn der Erfolg der verbrecherischen Tat ein geringfügiger ist;

4. wenn der Täter aufrichtige Reue beweist, insbesondere, wenn er den angerichteten Schaden nach besten Kräften wieder gut gemacht hat;

5. wenn seit der Begehung des Verbrechens mehr als die Hälfte der Strafverfolgungs- oder Verjährungsfrist verstrichen ist, und der Täter sich während derselben gut gehalten hat.

6. Wenn der Täter durch das Verhalten des Geschädigten in Versuchung geführt oder in Notlage versetzt wurde.

Für das Mass der Herabsetzung der gesetzlichen Strafe sind die Vorschriften des zweiten Teils des Strafgesetzes (von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung) massgebend.

Es ist also das System der speziellen mildernden Umstände eingeführt, sodass die Liste der mildernden Umstände zwar im allgemeinen Teil erschöpfend aufgezählt wird, dann aber im speziellen Teil, bei jedem einzelnen Deliktstatbestand, in dem sie überhaupt im Sinne einer Herabsetzung des normalen Strafminimums berücksichtigt werden sollen, dies ausdrücklich gesagt und zugleich der Umfang dieser strafmildernden Wirkung, der ein verschiedener sein kann, angegeben wird. Dieser Weg, den das deutsche Strafgesetzbuch eingeschlagen hat, war für das Basler Strafgesetzbuch gegeben, da in ihm das seinerzeit abgelehnte System der mildernden Umstände durch eine weitgehende Spezialisierung der Strafandrohung für die verschiedenen schweren Tatbestände des gleichen Delikts ersetzt ist. Er bedingte die Revision der Strafandrohungen für eine Anzahl von Delikten. Die Berücksichtigung mildernder Umstände kann nun erfolgen bei bestimmten Fällen von Landesverrat § 48, Münzfälschung § 63, Urkundenfälschung §§ 70, 73, 76, Meineid und falschem Zeugnis §§ 78, 79, Verbrechen gegen die Sittlichkeit §§ 87, 90, 91, 97, Mord § 100, Totschlag § 101, Kindestötung und Kindesabtreibung §§ 103, 104, 105, Aussetzung § 106, Körperverletzung §§ 109, 110, 111, Freiheitsentziehung § 125, Diebstahl und Raub §§ 138, 139, 147, betrügerischem Bankerott § 153, Brandstiftung § 163.

Im zweiten besonderen Teil des Strafgesetzbuches, der von den einzelnen Verbrechen und ihrer Bestrafung handelt, hat sich die Revision im wesentlichen auf diese Anpassung der Strafandrohungen zu dem angenommenen System der mildernden Umstände beschränkt. Daneben sind nur in einzelnen Fällen materielle Änderungen an den bisherigen Bestimmungen vorgenommen worden.

So sind z. B. die Stimmrechtsdelikte (§§ 57—59) neu geordnet.

Bei der Urkundenfälschung (§§ 70, 73) ist zur Entscheidung einer in der Praxis oft aufgeworfenen Streitfrage der Tatbestand dahin genauer festgestellt worden, dass zur Voraussetzung gemacht wird die Absicht, sich oder einem andern einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder zu sichern oder einem andern Schaden zuzufügen.

Die Freiheitsentziehung (§ 125), die bisher in allen auch geringfügigen Fällen Officialdelikt war, soll jetzt nur auf Antrag bestraft werden, wenn die Freiheitsentziehung nicht mehr als zwölf Stunden gedauert hat und damit keine besondere Gefährdung verbunden war.

Die Bestimmungen über Ehrbeleidigung werden ergänzt durch eine dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch entsprechende Vorschrift, welche dazu dienen soll, bei Wahrung berechtigter Interessen Beleidigungsklagen auszuschliessen:

§ 133 neuer Absatz: Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äusserungen, welche zur Ausführung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sind nicht strafbar, es sei denn, dass in ihrer Form oder in den Umständen, unter welchen sie geschehen sind, eine Beschimpfung läge. Die Berufung auf Rechte und Interessen schützt indessen nicht vor Bestrafung wegen übler Nachrede oder Verleumdung.

Aus dem Gesetz ist gestrichen worden die bisherige Bestrafung des Ehebruchs, die vorgesehen war, wenn wegen desselben die Ehe geschieden wurde. (bisheriger § 88.)

Die Streichung dieser Strafandrohung ist erfolgt auf Anregung der Staatsanwaltschaft, welche ausführte, dass die bisherige Regelung: Bestrafung des Ehebruchs nur im Falle der Scheidung und mit Gefängnis oder Geldbusse, unbefriedigend sei, da sie viele ebenso verwerfliche Handlungen nicht treffe, zu Erpressungen und zur Gefahr einer Klassenjustiz führe.

Dann ist, ebenfalls auf Anregung der Staatsanwaltschaft, gestrichen worden die Strafandrohung für widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren. Sie hatte erfahrungsgemäss die Handhabe geboten zur Verübung gefährlicher Erpressungen.

Dafür ist nun mit Strafe bedroht der Missbrauch zur widernatürlichen Unzucht einer unmündigen Person durch eine

mündige und die gewerbsmässige Ausübung unzüchtiger Handlungen mit Personen gleichen Geschlechts. (§ 93.)

Die Bestimmungen über Kindesabtreibung (§§ 104, 105) haben in bezug auf die Strafandrohungen sehr erhebliche Milderung erfahren. Bisher war die Abtreibung für die Schwangere und den dritten Täter, der mit ihrer Einwilligung handelt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bedroht, Abtreibung ohne Einwilligung der Schwangeren mit Zuchthaus von zwei bis zehn Jahren, und, wenn der Tod der Schwangeren erfolgt war, mit Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren. Nun wird eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleib tötet, mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der die Abtreibung oder Tötung der Frucht mit Einwilligung der Schwangeren vornimmt oder ihr dazu Hilfe leistet. Handelt der Täter aus Eigennutz, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten. Bei mildernden Umständen kann Gefängnis nicht unter drei Monaten eintreten. Handelt der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren. Das Verbrechen verjährt in zwei Jahren. Bei Abtreibung ohne Einwilligung der Schwangeren ist die Strafe Zuchthaus von zwei bis zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter zwei Jahren: bei mildernden Umständen kann Gefängnis nicht unter zwei Monaten eintreten. Handelt der Täter aus Eigennutz oder wird der Tod der Schwangeren verursacht, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

Handelt der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

Die Frage der Bestrafung der Abtreibung hat zu einem lebhaften Meinungswechsel Anlass gegeben. Die schon von der Regierung vorgeschlagenen Milderungen gingen den Anhängern der Bewegung, welche in neuerer Zeit gegen die Bestrafung der Abtreibung eingesetzt hat, nicht weit genug. Von sozialdemokratischer Seite wurde der Antrag gestellt, die Abtreibung straflos zu lassen „wenn sie bei ehelicher Schwangerschaft in gegenseitigem Einverständnis der Ehegatten, bei ausserehelicher Schwangerschaft mit Einwilligung der Schwangeren erfolgt, vorausgesetzt dass die Frucht nicht älter als drei Monate ist und ihre Entfernung aus dem Mutterleib durch einen patentierten Arzt vorgenommen wird.“ Dabei wurde die Ansicht vertreten, dass die Verbrechen als solche im grossen und ganzen nur die unmittelbaren Erscheinungen der

herrschenden gesellschaftlichen Verhältnisse seien und folglich nicht in ihrer ganzen Schwere und Tragweite einzelnen zur Schuld angerechnet werden dürften. Dementsprechend wurde namentlich die soziale Indikation der Abtreibung und deren Notwendigkeit betont. Die Forderung, den provozierten Abort unter gewissen Bedingungen straffrei zu lassen, bedeute einen selbstverständlichen Tribut, den wir der Gerechtigkeit und der neuen Zeit zollen müssen. Die rechtliche Begründung des Antrages auf Straflosigkeit der Abtreibung in den angeführten Fällen stützte sich im wesentlichen auf die Ausführungen von Dr. Eduard Ritter von Liszt in Wien (die kriminelle Frucht-abtreibung. 2 Bände. Zürich 1910).

Der erwähnte Antrag war vom Grossen Rate zuerst mit schwacher Mehrheit angenommen worden. Bei der zweiten Lesung des Gesetzes, zu welcher eine Reihe von Eingaben und ein Gutachten des Gesundheitsamtes vorlagen, die sich dagegen aussprachen, wurde er nach längerer Verhandlung abgelehnt und die vorher mitgeteilte Regelung angenommen, wonach nun die Abtreibung in keinem Falle als straflos erklärt wird, jedoch die Möglichkeit besteht, mit der Strafe auf einen Tag Gefängnis herunterzugehen. Für ganz ausserordentliche Fälle hielt man den Ausweg, den der Notstandsparagraph bietet, für ausreichend.

Von den Änderungen im Polizeistrafgesetz ist zu erwähnen, dass uneheliches Zusammenleben (§51), das bisher immer unter Strafe stand, nur noch bestraft wird, wenn dadurch öffentliches Ärgernis erregt wird.

Den Anlass zu dieser Änderung gab die Erfahrung, dass der unbedingte Zwang zur Bestrafung des Konkubinats zu einer unbilligen Härte werden kann, wenn infolge von formellen Hindernissen, wie Fehlen von Papieren, ein rechtlicher Eheschluss unmöglich ist.

Strafprozessuales. Die Zürcher Strafprozessordnung war bisher der dritte Teil des Gesetzes über die Rechtspflege von 1874, wovon der erste und der zweite Teil (Gerichtsverfassung und Zivilprozess) schon 1912 und 1913 revidiert worden sind. Weitergehende Postulate wurden anfangs für die Strafprozessordnung erhoben, z. B. Ersetzung des Geschworenengerichts durch ein Strafgericht, aber man kam davon zurück und begnügte sich mit den Neuerungen der Behandlung Jugendlicher, der Massnahmen gegen geisteskranke und unverbesserliche Verbrecher, der bedingten Verurteilung, daneben mit Sätzen, die auf Abkürzung des Verfahrens abzielen. Wir heben hier nur das Neue hervor. (Nr. 353).

§ 4. Vergehen durch die Druckerpresse werden an dem Orte beurteilt, wo die Druckschrift erschienen ist. Wenn dieser Ort unbekannt ist oder im Auslande liegt, an dem Orte, wo die Druckschrift verbreitet worden ist. — § 8 ff. Der Geschädigte erhält alle Rechte vollster Geltendmachung seiner Ansprüche, der Angeschuldigte einen amtlichen Verteidiger, wenn er nicht selber einen solchen bestellt hat. Im II. Abschnitte ist das Verfahren bei der Einstellung der Untersuchung dahin vereinfacht worden, dass die Staatsanwaltschaft die Untersuchung selbstständig sistieren kann, ohne wie bisher die Genehmigung der Justizdirektion einholen zu müssen, dagegen steht gegen ihre Verfügung der Rekursweg offen, sodann soll in der Einstellungsverfügung auch über Kosten und Entschädigung entschieden werden, sodass sich das Gericht nur noch dann mit der Sache befasst, wenn ein Beteiligter dies verlangt. Im III. Abschnitt (Hauptverfahren) ist in § 182 die Möglichkeit vorgesehen, der Verhandlung in der Sache selbst vorgängig Einwendungen gegen das Eintreten (Gerichtsstands-, Verjährungseinreden u. s. w.) zu erheben und zu erledigen, sodass also die Unzuständigkeit des Gerichts nicht mehr in der Form einer Freisprechung zum Ausdrucke gebracht werden muss. Lossprechung von der Instanz ist ausgeschlossen, es muss entweder Verurteilung oder Freisprechung erfolgen. Das Gericht ist an die rechtliche Beurteilung des Tatbestandes, welche der Anklage zugrunde liegt, nicht gebunden, kann somit auch schärfere Strafbestimmungen als die in der Anklage angerufenen anwenden, dies aber nur, wenn der Angeklagte vorher Gelegenheit erhalten hat, sich dazu auszusprechen. Ein ausgebliebener Angeklagter kann (entgegen bisherigem Rechte) auch freigesprochen werden. — Das Verfahren vor dem Schwurgerichte hat keine wesentlichen Neuerungen erlitten. Die Fragestellung ist eingehender und übersichtlicher geordnet, es wird zwischen Haupt-, Neben- und Hilfsfragen unterschieden. Der Hauptverhandlung vor Obergericht im schwurgerichtlichen Verfahren kommt künftig eine erhöhte Bedeutung zu. Hat der Angeklagte die wesentlichen Tatsachen der Anklage eingestanden und sich der Aburteilung durch das Obergericht unterzogen, so entscheidet dieses nach seiner freien Überzeugung über noch tatsächlich Streitiges und über Rechtsfragen (§ 276) nach eventueller Aktenergänzung. Beim Verfahren vor Bezirksgericht ist lediglich aus Gründen, die mit der zu befürchtenden Überlastung der Gerichte zusammenhängen, davon abgesehen worden, die direkte mündliche Beweisführung vor dem Gerichte vorzuschreiben; immerhin ist die Möglichkeit eines solchen Verfahrens in § 280 vorgesehen.

Neu ist die sehr zweckmässige Einführung des Strafbefehls durch den Abschnitt V. Bei geringfügigen Vergehen spricht der Bezirksanwalt, der die Untersuchung führt, durch Erlass des Strafbefehls sofort die Strafe aus, wenn der Angeschuldigte den Sachverhalt eingestanden hat. So braucht die Sache nicht zu einer für den Täter demütigenden Gerichtsverhandlung zu kommen. Als geringfügige Vergehen gelten solche, bei denen nur Busse oder Busse neben Gefängnis angedroht ist und der Bezirksanwalt eine Busse von höchstens 50 Franken ausspricht. Der Angeschuldigte kann immerhin gegen einen solchen Strafbefehl die gerichtliche Beurteilung verlangen, ebenso der Staatsanwalt und der Geschädigte.

Neu ist ferner Abschnitt VII: Verfahren gegen Kinder und Jugendliche, mit den bekannten jetzt im Schwange gehenden gutgemeinten und doch vielfach weit vom Ziele wegschiessenden Bestimmungen über Nachsicht gegen Jugendliche. Weiter sind neu Abschnitt VIII über Massnahmen gegen Geisteskranke und unverbesserliche Verbrecher, und Abschnitt IX über bedingte Verurteilung. Dieser letztere Abschnitt war besonders stark angefochten und bildete einen Hauptgrund der Opposition gegen das Gesetz bei der Abstimmung.

Wir verweisen im übrigen noch auf die kritische Besprechung des Gesetzes von G. F. von Cleric, die neue Strafprozessordnung für den Kanton Zürich, in der Schweiz. Jur. Ztg., Jahrgang 15, S. 369 ff. und namentlich auf die eindringende Arbeit von H. F. Pfenninger, die zürcherische Strafprozessreform, in der schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, XXXII, S. 340 ff.

In Ausführung der Strafprozessordnung wurden Verordnungen erlassen über bedingte Verurteilung und Schutzaufsicht (Nr. 354), über das Strafverfahren und den Vollzug gegenüber Kindern und Jugendlichen (Nr. 358), und über das Jugendamt (Nr. 399).

Im Kanton Aargau kam nun ebenfalls ein Gesetz über den bedingten Straferlass zur Annahme (Nr. 355, vergl. 356).

Im Jahre 1917 war ein darauf gehendes Gesetz in der Volksabstimmung verworfen worden, weil die Sozialdemokraten dagegen waren, die auch den Miteinbezug der Geldbussen in die Gesetzesvorlage verlangt hatten, was der Grosse Rat nicht bewilligt hatte. In der neuen Vorlage hat man in bezug auf die Geldbussen eine Lösung gefunden, mit der sich auch die sozialdemokratische Partei einverstanden erklären konnte.

Bedingter Erlass des Strafvollzugs kann ausgesprochen werden, wenn die ausgefallte Freiheitsstrafe höchstens 12 Monate beträgt, der Täter vorher weder in der Schweiz noch im Aus-

lande zu einer Freiheitsstrafe für eine an und für sich nicht geringfügige Straftat verurteilt worden ist, nach seinem Vorleben und Charakter und den Verumständungen der Tat der Vergünstigung würdig erscheint und den Schaden, soweit es ihm möglich ist, gedeckt oder ersetzt hat. Alle diese Voraussetzungen müssen zusammentreffen. Bei Gewährung des bedingten Erlasses ist dem Verurteilten eine zwei- bis fünfjährige Probezeit aufzuerlegen, während der er auch unter Schutzaufsicht gestellt werden kann. In den bedingten Erlass können alle Strafarten ausser Geldbussen und Konfiskation einbezogen werden, nicht aber Zivilentschädigung und Kosten. Der Erlass muss widerrufen werden, wenn der Verurteilte wegen einer in der Probezeit in der Schweiz oder im Auslande begangenen vorsätzlichen Handlung zu Freiheitsstrafe verurteilt wird oder einer Weisung des Richters über sein Betragen in der Probezeit zuwiderhandelt. Während der Probezeit ruht die Verjährung der Strafe; das Urteil samt dem bedingten Erlass, das definitive Dahinfallen des Strafvollzuges oder dessen Widerruf sind in das Strafregister einzutragen.

Die Vollziehungsverordnung beschäftigt sich hauptsächlich mit den Eintragungen im Strafregister.

Organisatorisches. Laut Berner Dekret vom 28. November (Nr. 390) und in Ausführung von Art. 420 C. P. O. wird mit der Anwaltskammer eine neue Disziplinar- und Aufsichtsbehörde über die Advokaten ins Leben gerufen. Bisher standen die Advokaten laut Gesetz vom 10. Dezember 1840 unter der Aufsicht des Obergerichts, das über die pünktliche Erfüllung ihrer Pflichten zu wachen hatte und eine Disziplinargewalt besass, die bis zu Entziehung ihres Patentbesitzes und zur Verfallung in den Ersatz des verursachten Schadens und Restitution des Zuvielbezogenen reichte. Der Wunsch der Anwälte ging nun eigentlich dahin, dass die neue Behörde von ihnen selber bestellt und aus Anwälten zusammengesetzt worden wäre. Dieser wohl überspannte Anspruch konnte aber nicht Anklang finden; das Ergebnis längerer Verhandlungen war ein Kompromiss zwischen den verschiedenen Anschauungen, das im Wesentlichen durch das Dekret folgendermassen formuliert worden ist.

Die Anwaltskammer ist die Aufsichtsbehörde über die im Kanton niedergelassenen Anwälte und über die anderer Kantone für die im Kanton Bern ausgeübte Tätigkeit. Sie besteht aus dem Präsidenten des Obergerichts als Vorsitzenden und acht Mitgliedern, je zur Hälfte Anwälte und Gerichtspersonen, vom Obergericht gewählt, die letztern aus doppeltem Vorschlag

des Anwaltsverbandes. Die Anwaltskammer ist Disziplinargericht über die Berufspflichten der Anwälte, sie entscheidet Streitigkeiten zwischen Anwalt und Auftraggeber, beurteilt Beschwerden der Anwälte unter einander wegen Verletzung der herkömmlichen Regeln kollegialischen Verhaltens etc. Das Verfahren ist nach Verfügung der Kammer mündlich oder schriftlich, Beratungen und Abstimmungen in der Regel geheim. Vergl. zu diesem Dekret die Anzeige von Dr. H. Dürrenmatt in der schweiz. Jur. Zeitung, Jahrg. 16 S. 246 f.

Gleichzeitig wurde ein Dekret über die Gebühren der Anwälte erlassen. (Amtsbl. Nr. 99).

Hinsichtlich der im III. Teil der Übersicht genannten Kriegs- und Noterlasse des Bundes und der Kantone verweisen wir auf die dortigen Bemerkungen. Seit Erlass des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 (Nr. 582) über die Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates ist ein fortwährender Abbau der auf diesem Ausnahmezustand beruhenden Kriegserlasse im Gange. Von besonderem juristischem Interesse sind die einschneidenden Erlasse über die Wohnungsnot und den Mieterschutz (Nr. 1030 bis 1083) sowie über die Arbeitslosenfürsorge (Nr. 1090 bis 1154).
